



Medizinischer Kinderschutz

PD Dr. med. S. Winter



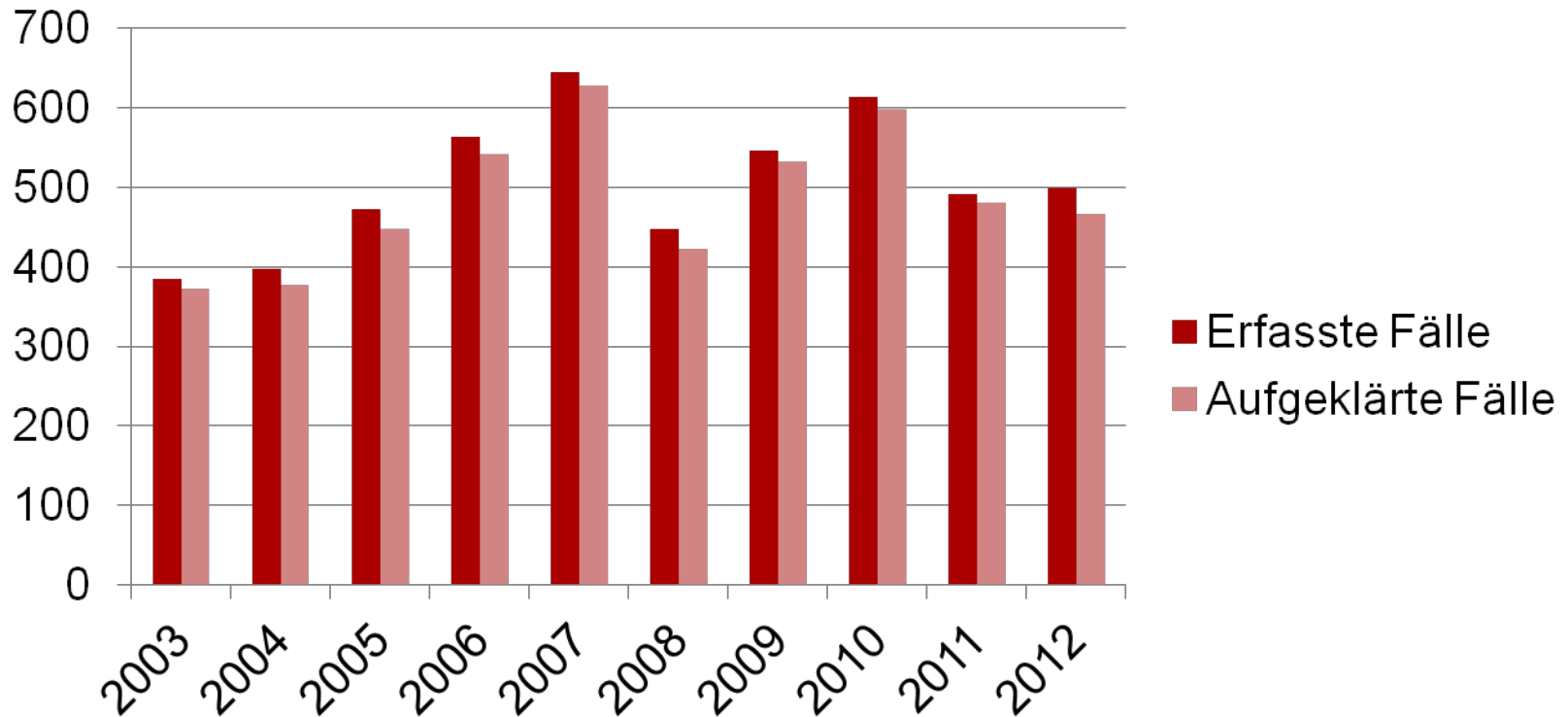
Keine Interessenskonflikte

Intrafamiliäre Gewalt – wie oft kommt sie vor?

Verfügbare Zahlen

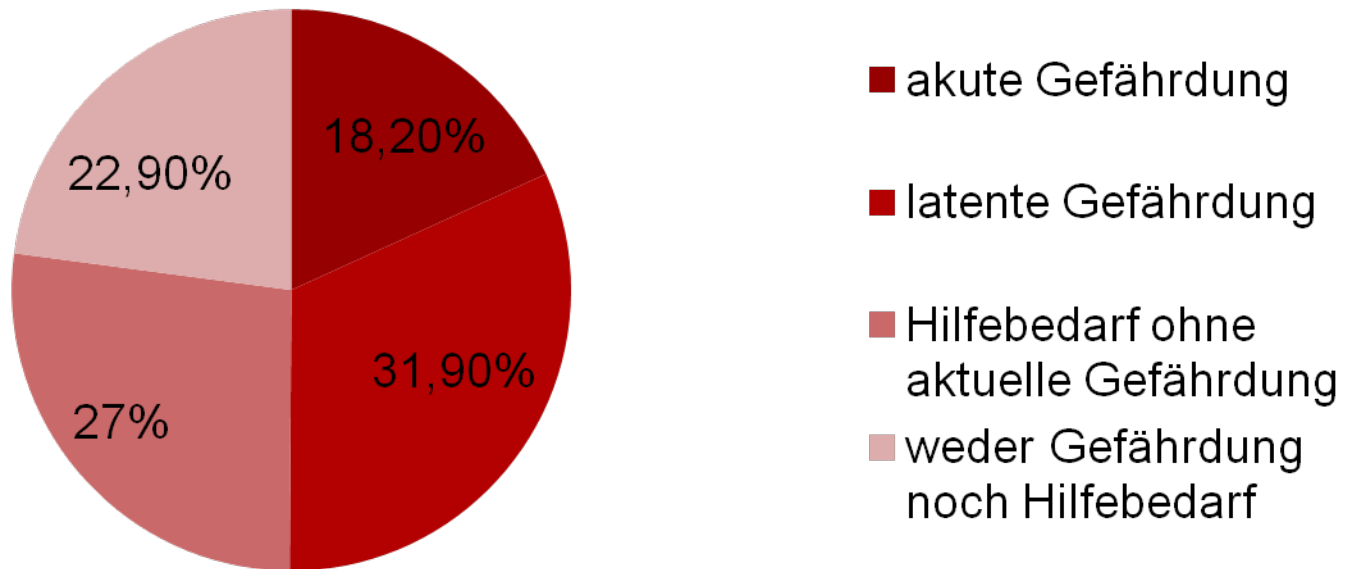
Medizinischer Kinderschutz: Prävalenzen in Berlin

Berliner Kriminalstatistik 2012



Medizinischer Kinderschutz: Prävalenzen in Berlin

Einschreiten der Berliner Jugendämter 2012 N = 8791



Hellfeld in Deutschland

- Keine Anzeigepflicht
- Anzeigebereitschaft gering (Pfeiffer 2011: 11,7% - 18 %)

Bundeskriminalamt	2000	2010
Körperliche Misshandlung	2130	3731
Sexualisierte Gewalt	15.581	11.867

Kinder- und Jugendhilfe		2011
Körperliche Misshandlung		3450
Sexualisierte Gewalt		710
Vernachlässigung/ emotionale Misshandlung		32.283

Dunkelfeld in Deutschland

- Schülerbefragung zur körperliche Misshandlung
 - 57,9 % Aufwachsen mit körperlicher Gewalt
 - 15,3 % Opfer schwerer intrafamiliärer Gewalt
- **von 8,5 Mio. Kindern sind 1,3 Mio. Kinder von schwerer intrafamiliärer Gewalt betroffen**

Dunkelfeld in Deutschland

CTQ	Vernachlässigung körperlich	Vernachlässigung emotional	Misshandlung körperlich	Missbrauch sexuell	Misshandlung emotional
Schweregrad	N (%)	N (%)	N (%)	N (%)	N (%)
Kein/minimal	1288 (51,4 %)	1259 (50,3 %)	2189 (87,8 %)	2186 (87,3 %)	2123 (84,8 %)
Gering/mäßig	491 (19,6 %)	888 (35,5 %)	162 (6,5 %)	158 (6,3 %)	259 (10,3 %)
Mäßig/schwer	450 (18,0 %)	184 (7,3 %)	70 (2,8 %)	109 (4,3 %)	75 (3,0 %)
Schwer/extrem	269 (10,8 %)	164 (6,5 %)	69 (2,7 %)	47 (1,9 %)	40 (1,6 %)
Fehlende Werte	6 (0,2 %)	9 (0,4 %)	5 (0,2 %)	4 (0,2 %)	7 (0,3 %)

Häuser, 2011: Deutsches Ärzteblatt

Internationaler Vergleich

- Anzeigepflicht in USA
- 3 Mio. Hinweise, Bestätigung in ¼ Fälle

	USA 2010 314 Mio.	Deutschland 2011 80 Mio.
Körperliche Misshandlung	123.200	3450
Sexueller Missbrauch	64.400	710
Vernachlässigung	525.000	32.283
Emotionale Misshandlung	56.700	
Insg.	700.000	36.443

Intrafamiliäre Gewalt – was können wir dagegen tun?

Handlungsleitfaden

Medizinischer Kinderschutz: Aufgabenfelder

Prävention

- Familien in besonderen Belastungssituationen, insbesondere rund um die Geburt
- Chronisch kranke & behinderte Kinder
- Unfallhäufungen

Intervention

- Kindesmisshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung (emotional, medizinisch, körperlich)

Patientenschutz

- Schutz vor Grenzüberschreitungen innerhalb der Klinik
- Prävention
- Intervention

Kinderschutz an der Charité: Aufgabenfelder

Infektionsambulanz

- Eine substituierte Schwangere stellt sich in der Infektionsambulanz vor. Sie möchte ihrem Kind zuliebe ihr Leben in den Griff bekommen, braucht dafür allerdings Unterstützung.

Sozialpädiatrisches Zentrum

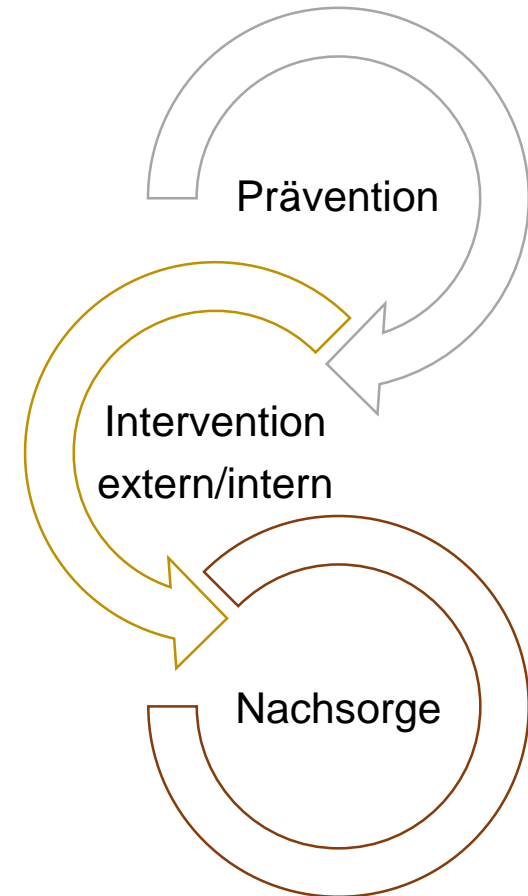
- Die Eltern eines 1.5 Jährigen stoffwechselerkrankten Kindes schaffen es anhaltend nicht, das Kind Nachts zum Essen zu bewegen, dadurch entgleitet der Stoffwechsel immer wieder lebensgefährlich.

Rettungsstelle

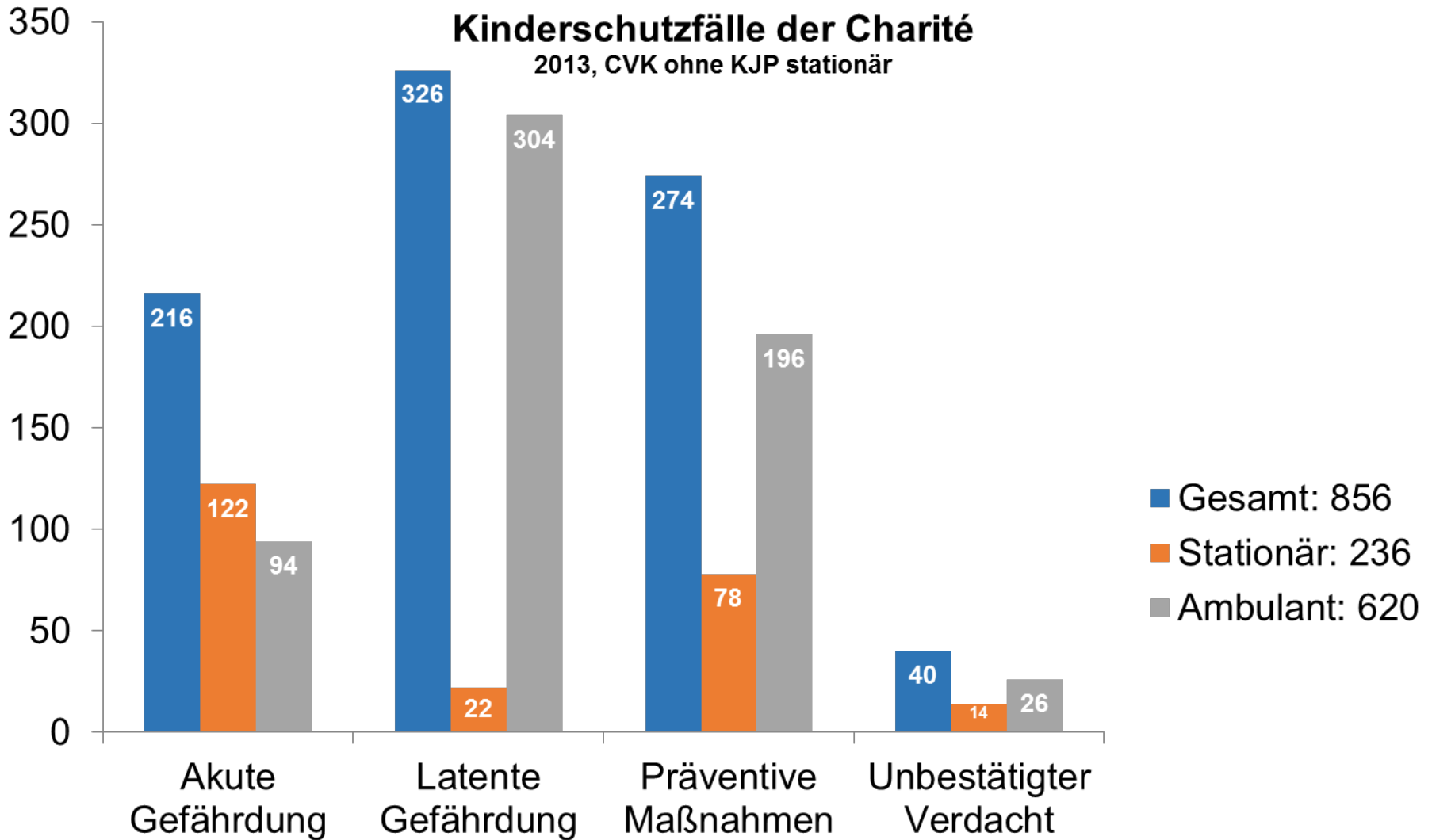
- 3 Monate alter Säugling wird von Eltern mit einem schwappendem Hämatom an der Stirn in die Rettungsstelle gebracht. Diagnostisch wird eine Fraktur festgestellt. Die Eltern können sich nicht erklären, wie diese entstanden sein könnte.

Pädiatrische Station

- Eine Pflegekraft droht einem 5 jährigen Jungen damit, ihn mit einer Spritze zu pieken, wenn er nicht ruhig ist. Die Pflegekraft hat dies „scherzhaft“ gemeint, aber der Junge, der schon eine Vielzahl schmerzhafter Behandlungen hinter sich hat, ist sehr erschrocken, hat mehrere Nächte lang Alpträume und fürchtet sich vor der Pflegekraft.



Kinderschutz an der Charité: Zahlen



Medizinischer Kinderschutz: Rechtlicher Rahmen

Bundeskinderschutzgesetz

- Ärzte, Hebammen, Pflegekräfte, Psychologen etc. sollen
 - auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung achten,
 - das Risiko einschätzen,
 - die Eltern darauf ansprechen und
 - auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken.

- Eine Offenbarungsbefugnis liegt vor wenn damit
 - die Gefahr nicht abgewendet werden kann bzw.
 - die Eltern nicht kooperieren.

Medizinischer Kinderschutz – Ablauf familiäre Gewalt

Erster Verdacht

- Erweiterung des Teams
- Ggf. stationäre Aufnahme

Erstes Fallteam

- Festlegung Verfahren
- Planung Diagnostik/Differentialdiagnostik

Zweites Fallteam

- Zusammentragen der Ergebnisse
- Planung weiteres Vorgehen

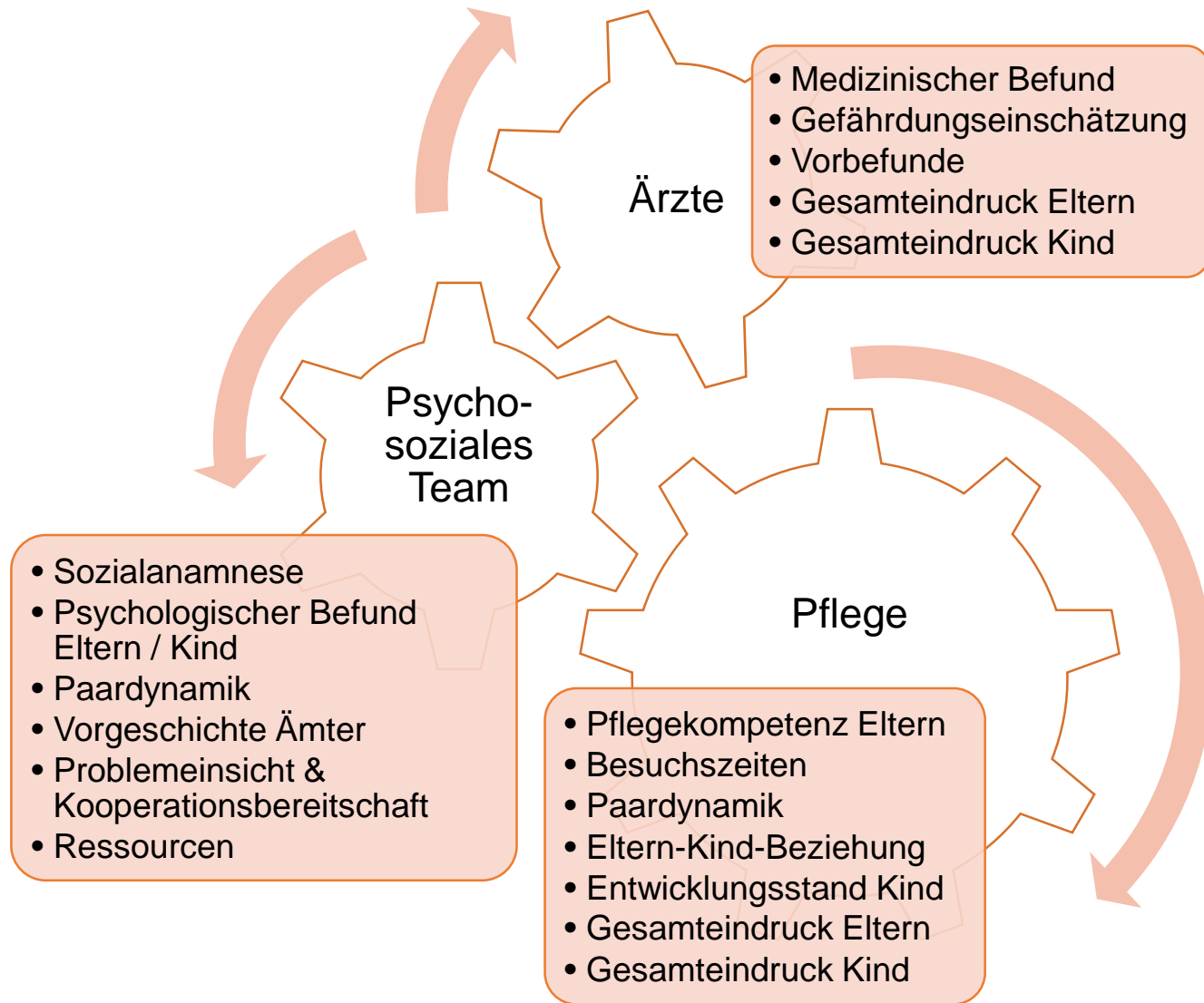
Elterngespräch

- Konfrontation mit unserem Verdacht, unserer Sorge
- Einschätzung Kooperationsbereitschaft

Hilfekonferenz

- Entwurf des Schutz- und Hilfeplans
- Mit Jugendamt

Medizinischer Kinderschutz – Ablauf familiäre Gewalt



Medizinischer Kinderschutz – Ablauf interne Übergriffe

Erster Verdacht

- Erweiterung des Teams
- Plausibilitätsprüfung (nicht inhaltlich, sondern formal, z.B. war der/die Mitarbeiter/in im Dienst?)

Ausschluss einer Gefährdung über Plausibilitätsprüfung

- Klärung der Situation mit Unterstützung der Kinderschutzgruppe

Vager Verdacht, Verdacht lässt dich nicht ausschließen, Graubereich

- anonyme Beratung durch Fachberatungsstelle (z.B. Kind im Zentrum)
- Beratung durch Kinderschutzgruppe
- Ansprache fraglicher Verhaltensweisen im Team, Überprüfung Fortbildung Verhaltenskodex
- Ggf. Polizei

Begründeter/erwiesener Verdacht

- Einbezug ärztliche und pflegerische Centrums- und Stationsleitung
- Einbezug Kinderschutzgruppe, Rechtsabteilung, Personalabteilung
- Einbezug externer Berater (z.B. Kind im Zentrum)
- Ggf. Polizei

Medizinischer Kinderschutz – Ablauf interne Übergriffe

Dokumentation

- Bündeln der Information
- Sicherstellung der Zugänglichkeit aller relevanter Informationen für die Mitglieder des „Krisenteams“

Betreuung des mutmaßlichen Opfers/Angehöriger

- Beratungsangebot
- Vermittlung an externe spezialisierte Einrichtungen
- Information zum Angebot zu Beratung, Dokumentation, Spurensicherung (außerhalb der Charité)
- Keine Befragung zum Hergang, keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung!

Betreuung mutmaßlicher Täter

- Vermittlung zu Fachberatungsstellen
- Empfehlung Rechtsberatung
- Kontinuierlicher Kontakt z.B. durch Personalrat
- Keine Befragung zum Hergang, keine inhaltliche Plausibilitätsprüfung!

Medizinischer Kinderschutz: Fazit

- Interdisziplinäres und standardisiertes Vorgehen
- Ablauf bei institutionsinternen Übergriffen unterscheidet sich vom Ablauf bei intrafamiliärer Gewalt
- Klärung muss externe Institutionen einbeziehen!!